



Empfehlungen zur Sicherstellung
des Zusammenwirkens zwischen
staatlichen Ebenen des
Krisenmanagements und den
Betreibern Kritischer Infrastrukturen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	4
2. Einleitung	5
3. Merkmale und Grundprinzipien des Krisenmanagements in Deutschland	9
4. Strukturen des staatlichen Krisenmanagements	11
4.1. Länderebene	11
4.2. Bundesebene	12
4.3. Krisenmanagementübungen	14
5. Krisenmanagement in Unternehmen	16
6. Gemeinsames Krisenmanagement von Staat und Wirtschaft	19
6.1. Allgemeine Zusammenarbeit	19
6.2. Perspektiven für ein gemeinsames Krisenmanagement/ Sicherheitspartnerschaften	22
6.3. Modelle der Zusammenarbeit	27
6.3.1. Zusammenwirken bei lokalen Schadensereignissen	27
6.3.2. Zusammenwirken bei regionalen Schadensereignissen.....	27
6.3.3. Zusammenwirken bei länderübergreifenden/ national bedeutsamen Schadensereignissen/ ggf. internationalen Schadensereignissen.....	28
6.3.4. Zusammenwirken mit mehreren Unternehmen bei IT-Krisen	29

1. Vorbemerkungen

Die vorliegenden Empfehlungen zur Sicherstellung des Zusammenwirkens zwischen staatlichen Ebenen des Krisenmanagements und den Betreibern Kritischer Infrastrukturen sollen das gegenseitige Verständnis für die in Staat und Wirtschaft vorhandenen Strukturen und Verfahren unterstützen. Die Empfehlungen sollen auch die Anforderungen der Partner für die Weiterentwicklung des Zusammenwirkens im Krisenmanagement verdeutlichen. Darüber hinaus dienen sie als Anregungen für die erforderlichen Detailabstimmungen für ein gemeinsames Krisenmanagement von staatlichen Stellen und Unternehmen in den vorhandenen bzw. zu bildenden Gesprächskreisen.

Bei den Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen wurden die wichtigsten Gesetze und Standards mit Blick auf das Krisenmanagement angeführt. Auf eine umfassende juristische Darlegung wurde verzichtet.



2. Einleitung

Deutschland hat für die nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr ein vertikal gegliedertes Notfallvorsorge- und Hilfeleistungssystem geschaffen. Der Bund ist in diesem System nach der Verfassung originär zuständig für den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und Risiken, die im Verteidigungsfall drohen. Im Rahmen des durch die Länder getragenen Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzvorsorge und -bekämpfung) werden die durch Naturkatastrophen, schwere Unfälle, Industrieunfälle, Seuchen und auch die durch die Bedrohungen des internationalen Terrorismus entstehenden Lagen bewältigt. Der Bund unterstützt die Länder im Rahmen der Amts- und Katastrophenhilfe bei besonders großflächigen Gefahren- und Schadenslagen oder Lagen von nationaler Bedeutung in vielfältiger Weise (Information, Beratung und Bereitstellung von Ressourcen). Zudem findet lagebedingt eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern bei Fahndungsmaßnahmen und Gefährdungslagebeurteilungen (z.B. im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum) statt. Nach den Terroranschlägen in den USA im September 2001 und dem Sommerhochwasser 2002 wurde deutlich, dass noch Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere mit Betreibern Kritischer Infrastrukturen, besteht. Seitdem wurden die Bemühungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft bei der Bewältigung von Gefahren- und Schadenslagen intensiviert.

In modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften haben die oben aufgeführten Gefährdungen immer auch Auswirkungen auf Kritische Infrastrukturen und können komplexe Schadenswirkungen und Kaskadeneffekte hervorrufen:

1. Die auf Vernetzung und Optimierung der Abläufe ausgelegten globalen Wirtschaftsprozesse sind anfällig für Verzögerungen des Leistungserstellungsprozesses.¹ Erhebliche Beeinträchtigungen derselben können nicht nur die Versorgung der Bevölkerung gefährden, sondern auch Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bewirken.

¹ Vgl. Hildebrandt, Holger (2008): Trends in der Logistik. In: Griephan Global Security, 1/2008; S. 15-18.

2. Mit der steigenden Komplexität des internationalen Wirtschaftssystems nimmt auch die gegenseitige Abhängigkeit der Wirtschaftszweige und -subjekte stetig zu. Eine Störung oder ein Ausfall Kritischer Infrastrukturen kann den freien Personen- und Warenverkehr, Finanzströme und die Arbeitsvoraussetzungen wichtiger Industrie- und Produktionszweige empfindlich beeinträchtigen oder ganz zum Erliegen bringen und damit volkswirtschaftlichen Schaden weit über das unmittelbare Schadensereignis hinaus anrichten.
3. Umgekehrt können gezielte Anschläge und Störungen auf Betrieb und Einrichtungen der Infrastrukturen selber erhebliche weitergehende Schadenslagen nach sich ziehen.
4. Unternehmen sind mit einer Vielzahl unterschiedlicher Risiken (Naturereignisse, technisches / menschliches Versagen, Terrorismus, Kriminalität etc.) konfrontiert, die mit den Instrumenten des Risiko- und Business Continuity Managements allein nicht hinreichend bewältigt werden können.
5. Kritische Infrastrukturen sind in der Regel keine staatlichen Einrichtungen. Die Mehrzahl der Infrastrukturen in Deutschland wird von privaten Unternehmen betrieben und gesteuert.² Damit lastet auf den Betreibern eine große Verantwortung nicht nur für die alltägliche Funktionsfähigkeit und den Betrieb der Kritischen Infrastrukturen, sondern auch für die Risiken und Gefahren, die der Allgemeinheit durch deren Störung oder Ausfall entstehen.

Weder die Industrie noch das staatliche Krisenmanagementsystem können Risiken und Gefahren allein bewältigen. Daher ist die zielgerichtete und effektive Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft eine zentrale Voraussetzung, um die komplexen Risiken und Bedrohungen in einer globalisierten Welt erfolgreich meistern zu können. Dies erfordert einen vertieften Dialog zur gemeinsamen Sicherheitsvorsorge und ein abgestimmtes Handeln zwischen Staat und Wirtschaft in der Prävention, der Krisenfrüherkennung und in der Krisenreaktion.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 17. Juli 2009 die „Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“ (KRITIS-Strategie)

² BMI (2009), Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie),

beschlossen. Die KRITIS-Strategie fasst die Zielvorstellungen und den politisch-strategischen Ansatz des Bundes zusammen und setzt praktische Orientierungsmarken für die beteiligten Akteure. Zugleich ist sie Ausgangspunkt und Grundlage für Weiterentwicklungen wie beispielsweise den „Nationalen Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen“ (NPSI) für den Bereich der Informationsinfrastrukturen.³ Ein wichtiges Element ist hierbei die angestrebte Vereinbarung von Strukturen und Verfahren für ein verbessertes Zusammenwirken von staatlichen Stellen und den Betreibern der Kritischen Infrastrukturen im Krisenmanagement. Kritische Infrastrukturen sind nach der Definition in der KRITIS-Strategie Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Die Gewährleistung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen ist eine gemeinsame Herausforderung und kann nur als gemeinsame Aufgabe staatlicher und unternehmerischer Sicherheitsvorsorge bewältigt werden. Aufgrund der verfassungsmäßigen Rollen- und Kompetenzverteilungen, der unterschiedlichen Strukturen der für das Krisenmanagement zuständigen Stellen in Staat (Kommunen⁴, Länder, Bund) und Wirtschaft (lokale, regionale, nationale und internationale Unternehmen⁵) sowie aufgrund der unterschiedlichen Schnittstellen und des unterschiedlich gelagerten Bedarfs nach Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung bei der Bewältigung lokaler, regionaler oder nationaler Schadensereignisse⁶ ist es erforderlich, die Prozeduren und Form der Zusammenarbeit bereits im Vorfeld von besonderen Lagen zu vereinbaren.

Die nachfolgenden Empfehlungen zeigen auf, wie das Krisenmanagement auf der staatlichen Seite strukturiert ist und welche Notwendigkeiten bestehen, um ein effektives Zusammenwirken von staatlichen Stellen und Wirtschaft bei der Krisenreaktion und -bewältigung sicherstellen zu können. Es werden Anforderungen an staatliche und private Akteure formuliert, um in Organisations- oder Kommunikationsstrukturen auf den jeweiligen Ebenen gemeinsame Handlungsfähigkeiten herzustellen.

³ ebenda

⁴ Kreisangehörige Gemeinden bzw. Städte, kreisfreie Städte und Landkreise.

⁵ Hierzu Kapitel 5.3.

⁶ Hierzu Kapitel 3.

Die Empfehlungen ergänzen die speziellen Regelungen, die bereits in bestehenden Gesprächskreisen für ausgewählte Bereiche des Krisenmanagements, wie z.B. zur Bewältigung von IT-Krisen, geschaffen wurden (s.a. 6.4.4).



3. Merkmale und Grundprinzipien des Krisenmanagements in Deutschland

Das Krisenmanagement umfasst alle Maßnahmen zur Vermeidung von, Vorbereitung auf, Erkennung, Bewältigung sowie Nachbereitung von Krisen⁷.

Eine Voraussetzung für erfolgreiches Krisenmanagement ist eine besondere Aufbau- und Ablauforganisation, die darauf ausgerichtet ist, dass Entscheidungskompetenzen gebündelt werden und um möglichst ohne Zeitverzug adäquat auf besondere Lagen reagieren zu können. Hierbei wird zwischen lokalen, regionalen und nationalen sowie international bedeutsamen Gefahren- und Schadenslagen unterschieden:

- Von **lokalen Gefahren- und Schadenslagen** ist genau eine Kommune eines Bundeslandes betroffen. Die Bewältigung der Lage erfolgt innerhalb örtlicher Strukturen.
- Von **regionalen Gefahren- und Schadenslagen** sind mehrere Kommunen eines Bundeslandes betroffen. Zur Lagebewältigung wird die entsprechend nächsthöhere Ebene des Krisenmanagements aufgerufen.
- Von **länderübergreifenden/ national bedeutsamen Gefahren- und Schadenslagen** sind mehrere Kommunen in unterschiedlichen Bundesländern betroffen. Die Bewältigung der Lage verlangt nach länderübergreifenden Krisenmanagementstrukturen bzw. Instrumenten der Bund-Länder-Koordinierung.
- Von **internationalen Gefahren- und Schadenslagen** sind bei einem Ausgangspunkt in Deutschland auch andere Staaten betroffen bzw. werden bei einem Ausgangspunkt im Ausland auch deutsche Länder und Kommunen betroffen sein.

Nach heutigem Wissensstand ist davon auszugehen, dass sowohl die gegenseitigen Abhängigkeiten Kritischer Infrastrukturen als auch die möglichen Bedrohungen solcher Einrichtungen weiter zunehmen werden. Insofern kann die Wirtschaft sowohl Auslöser als auch Betroffener einer Krise sein; in jedem Falle aber ist sie Verantwortungsträger, um ihren Teil zur Lösung einer Krise beizutragen. Die damit verbundene

⁷ Vom Normalzustand abweichende Situation mit dem Potenzial für Schäden an Schutzgütern, die mit der normalen Ablauf- und Aufbauorganisation eines Staates nicht mehr bewältigt werden kann.

gesamtgesellschaftliche Betroffenheit durch eine Krise und die Vielzahl der beteiligten Akteure erfordern eine organisations-, bereichs- und ebenenübergreifende Abstimmung der Wirtschaft mit den staatlichen Stellen im Krisenmanagement. Hierbei bildet eine erfolgreiche Koordination der Maßnahmen der verschiedenen Akteure die wichtigste Voraussetzung für ein effektives und effizientes Krisenmanagement. Sie setzt eine kontinuierliche, systematische und wechselseitige Information aller Beteiligten voraus. Die Art und Weise der Koordination hängt von den gemeinsamen Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen der Beteiligten ab. Im föderalen Verhältnis von Bund und Ländern sind die Entscheidungsstrukturen im Bereich des Krisenmanagements dezentral. Der Bund kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern die Koordination der Krisenbewältigung in nationalen Lagen übernehmen.

Die sich verändernden Risikoszenarien und deren zunehmende Komplexität erfordern eine verbesserte Kohärenz der staatlichen und privatwirtschaftlichen Krisenmanagementstrukturen und -verfahren. So werden die sicherheitsrelevanten staatlichen und privaten Akteure die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Krisenfall nur dann meistern können, wenn sie ihre Ziele, Prozesse und Strukturen sowie ihre Fähigkeiten und Mittel bewusst miteinander abstimmen und vernetzen.

Dazu zählen im Wesentlichen der Austausch von Informationen zur Lageentwicklung und die Abstimmung von Maßnahmen zur Lagebewältigung.



4. Strukturen des staatlichen Krisenmanagements

4.1. Länderebene

Die Gesetzgebung und die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr unterliegen gemäß Artikel 30 Grundgesetz in Verbindung mit der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 70 ff Grundgesetz den Ländern, soweit es sich nicht um Verteidigung im Sinne des Art. 73 (1) Nr. 1 Grundgesetz handelt.

Auf der Grundlage der Verfassung haben die Bundesländer im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz für die polizeiliche Gefahrenabwehr sowie im Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz eigene Gesetze erlassen. Auf der Basis dieser Ländergesetze sind voneinander abweichende Strukturen in Führung, Ausbildung und Ausstattung entstanden.

Durch die Terroranschläge 2001 in den USA und das Elbehochwasser 2002 offenbarte sich eine neue Dimension der Schadensszenarien, vor deren Hintergrund eine Revision des bisherigen Zivil- und Katastrophenschutzes unumgänglich war. Zu diesem Zweck wurden durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) Grundzüge für eine neue Strategie im Bevölkerungsschutz entwickelt. Die „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ geht davon aus, dass großflächige oder sonstige national bedeutsame Gefahrenlagen unabhängig von Ihrer Ursache gemeinsame Bund-Länder-Anstrengungen erfordern. Zentrale Bausteine der Strategie sind die Definition von Schutzziele basierend auf Gefahren- und Risikoanalysen, die Einrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sowie die Schaffung eines einheitlichen Führungssystems auf allen Ebenen. Im Rahmen dieser Strategie haben die Länder eine Reihe von Strukturen und Verfahren des Krisenmanagements an die Bedrohungen und Gefahren angepasst.

Um eine Vereinheitlichung der Führungsstrukturen auf den unterschiedlichen Ebenen des Krisenmanagements herzustellen, haben sich die Länder auf vereinheitlichende Grundsatzempfehlungen verständigt. So sollen auf der operativ-taktischen Ebene (Einsatzleitung an Schadensstellen) organisationsübergreifend die „Feuerwehr-Dienstvorschrift 100“⁸ und im

⁸ Vgl. AFW (1999): FwDV 100. Führung und Leitung im Einsatz; Stand: 10. März 1999.

administrativ-organisatorischen Bereich die „Hinweise zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente“⁹ angewandt werden. Darüber hinaus wurde ein Verfahren zur länderübergreifenden Katastrophenhilfe vereinbart.

Das effektive Zusammenwirken der Länder, Regierungspräsidien, Kreise, Städte und Gemeinden im Ereignisfall wird über das geschaffene System von Krisenstäben gewährleistet. Zur Abstimmung der Ministerien auf Landesebene werden interministerielle Krisenstäbe aufgerufen bzw. die Verbindungspersonen betroffener Ministerien in den federführenden Krisenstab eingebunden.

Wenn im Katastrophenfall die im Land verfügbaren Kräfte und Mittel nicht ausreichen, bedarf es der Unterstützung von außen. So kann ein Land (gemäß Art. 35 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie der Bundespolizei und der Streitkräfte anfordern. Auch das Technische Hilfswerk kann zur Unterstützung herangezogen werden. Die Anforderung wird dabei direkt an die Ansprechpartner auf örtlicher Ebene (z.B. Bundeswehr und Technisches Hilfswerk) oder über die Länderinnenministerien gerichtet. In diesem Zusammenhang wurde auch das Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe aktualisiert. In diesem Konzept wird das Zusammenwirken der Länder untereinander vereinbart.

4.2. Bundesebene

Nach der Verfassungsrechtslage ist der Bund für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Art. 73 (1) Nr. 1 Grundgesetz) vor kriegsbedingten Gefahrenlagen zuständig. Um Versorgungskrisen, wie sie etwa bei großflächigen Naturkatastrophen vorkommen können, wirksam begegnen zu können, wurden Vorsorge- und Sicherstellungsgesetze erlassen, die sowohl in Gefahrenlagen als auch im Spannungs- und Verteidigungsfall angewandt werden können, bei denen wesentliche Teile des Bundesgebietes betroffen sind (z.B. das Ernährungsvorsorgegesetz, das Post- und

⁹ Vgl. Anlage 2 zu Beschluss Nr. 26 der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 8. Juli 2004 in Kiel

Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG) oder das Verkehrsleistungsgesetz).

Abgerundet werden diese Vorschriften durch Art. 35 des Grundgesetzes. Danach können die Länder u.a. bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen zusätzlich Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen, wie z.B. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die Bundespolizei oder die Streitkräfte zur Hilfe anfordern.

Für das Krisenmanagement auf Bundesebene ist in Abhängigkeit von der konkreten Gefahren- oder Schadenslage das jeweils fachlich überwiegend zuständige Ressort federführend. Die Bundeskanzlerin kann jedoch die Koordination bzw. Führung vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung einer eingetretenen Lage übernehmen. Auf der Bundesebene wurden Vorkehrungen getroffen, um in den zuständigen Ressorts Krisenstäbe einrichten zu können. Das ressortübergreifende Krisenmanagement wird fortlaufend im Ressortkreis „Nationales Krisenmanagement“ unter Federführung des BMI optimiert. Darüber hinaus wurden Vereinbarungen getroffen, um in ausgewählten Lagen ressortübergreifende gemeinsame Krisenstäbe im BMI aufrufen zu können. So werden zum Beispiel durch BMI und BMU im Falle von gravierenden Gefahren- oder Schadenslagen durch Straftaten mit radioaktiven Stoffen oder durch BMI und BMG im Fall einer Pandemie oder bioterroristischen Lage gemeinsame Krisenstäbe gebildet. Durch die Bildung gemeinsamer Krisenstäbe werden ressortspezifische Interessen gebündelt und ein einheitlicher Krisenbewältigungsansatz gewählt, der die vorhandenen Handlungsinstrumente und -möglichkeiten ergänzend zur Wirkung bringt.

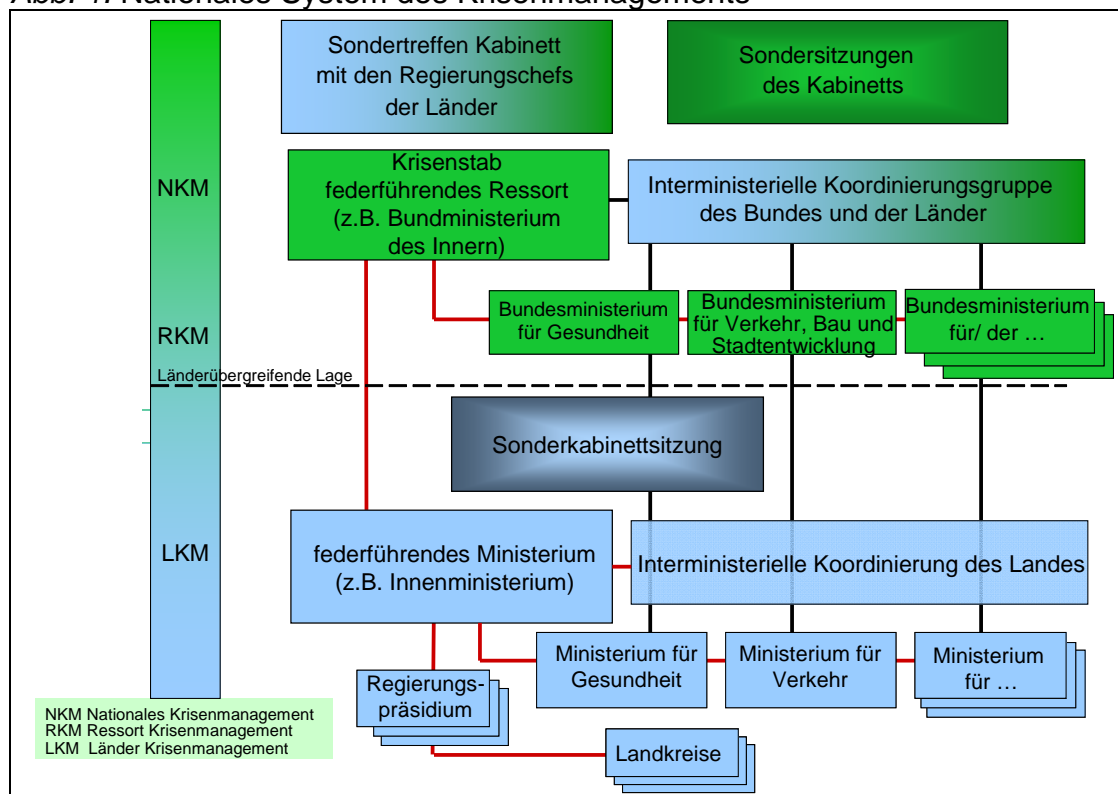
Gegenüber der Wirtschaft nehmen auf Bundesebene die jeweils zuständigen Fachressorts die koordinierende Funktion im Krisenmanagement und die Rolle als Single Point of Contact (SPOC) bei der Lagebewältigung wahr. Die Fachministerien bringen die Interessen und Bedarfe der Wirtschaft im federführenden Krisenstab ein und vertreten gegenüber der Wirtschaft die relevanten Festlegungen des Krisenstabes.

Ein gemeinsames Beratungsgremium des Bundes und der Länder ist die Interministerielle Koordinierungsgruppe des Bundes und der Länder (IntMinKoGr). Sie hat eine wichtige Ergänzungsfunktion für das bestehende

System des Krisenmanagements in Bund und Ländern in wenigen besonderen, lang anhaltenden, länderübergreifenden Gefahren- oder Schadenslagen (z.B. Unfälle in Kernkraftwerken im In- und Ausland, Pandemien, Naturkatastrophen erheblichen Ausmaßes). Im Fokus der IntMinKoGr steht in diesen Fällen der Abstimmungs- und Beratungsbedarf zu komplexen Sachverhalten, der im Rahmen der stringenten Lagebewältigung durch die Krisenstäbe nicht zur unmittelbaren Problemlösung führen kann. Sie soll auf der Grundlage von zusätzlich eingebundenen Fachexperten Empfehlungen für die im Krisenstab Handelnden erarbeiten.

In der nachfolgenden Abbildung wird die Struktur des Krisenmanagements auf Länder- und Bundesebene zusammenfassend dargestellt.

Abb. 1: Nationales System des Krisenmanagements



(Quelle: BMI (2008): System des Krisenmanagements in Deutschland; S. 18.)

4.3. Krisenmanagementübungen

Um auf strategischer Ebene das effektive Zusammenwirken der Krisenstäbe des Bundes und der Länder zu üben, werden seit dem Jahr 2004 ressort- und länderübergreifende Krisenmanagementübungen (LÜKEX) und Planbesprechungen der IntMinKoGr durchgeführt. Neben Ministerien und

nachgeordneten Behörden des Bundes und der Länder sind auch Hilfsorganisationen (ASB, DLRG, DRK, JUH, MHD), Verbände und Wirtschaftsunternehmen in die Übungen einbezogen. Zwischen Bund und Ländern wurde vereinbart, die LÜKEX-Serie in einem zweijährigen Rhythmus fortzuführen.

Informationen über das staatliche Krisenmanagement und mögliche Ansprechpartner können auch dem Faltblatt des BBK „Bevölkerungsschutz in Deutschland“ entnommen werden.



5. Krisenmanagement in Unternehmen

Staat und Unternehmen haben ein vitales Interesse an einer schnellen Bewältigung einer Störung, eines Notfalls oder einer Krise. Für das Unternehmen steht neben der Begrenzung des unmittelbaren materiellen Schadens auch die Begrenzung des Schadens für Dritte bzw. die Vermeidung eines Imageverlustes im Vordergrund.

Diese Ziele sind nur durch ein Business Continuity Management (BCM), das ein strukturiertes Risiko- und Krisenmanagement enthält, durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren (z.B. staatlichen Stellen) und durch eine konsequente, offene Krisenkommunikation zu erreichen. Das BCM stärkt die Fähigkeit einer Organisation, auf Risiken zu reagieren und nach geschäftsunterbrechenden Ereignissen (z.B. durch technische Gefahren oder Naturgefahren) die Kontinuität wichtiger Geschäftsprozesse auf einem festgelegten Mindestniveau zu gewährleisten.

Im Unternehmen wird zwischen Risiko-, Störungs-, Notfall- und Krisenmanagement unterschieden. Während das Risikomanagement, auf der Basis von Risikoanalysen, in erster Linie der Minimierung von Risiken und der Erhöhung der Sicherheit von Systemen dient, sollen das Störungs- und Notfallmanagement dazu geeignet sein, Vor- und Unfälle, die noch keine Krisenqualität besitzen, zu bewältigen. Erst das Krisenmanagement befasst sich mit Ereignissen, die organisationsweite bzw. organisationsübergreifende Maßnahmen erfordern und somit ggf. auch ein Zusammenwirken mit staatlichen Stellen bedingen.

Die Betreiber Kritischer Infrastrukturen verfügen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder auf Grundlage von Standards und Regelwerken über ein umfassendes Störungs- und Krisenmanagement. Beispielhaft hierfür können das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das PTSG oder das technische Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) genannt werden.

Die Verantwortung der Betreiber, ihre Anlagen vor möglichen Gefahren zu sichern und Vorkehrungen zur Bewältigung von Gefahren- oder Schadenslagen zu treffen, leiten sich auch aus allgemeinen Betreiberpflichten bzw. speziellen Gesetzen (Telekommunikationsgesetz, Atomgesetz, Gefahrgutverordnung oder Störfallverordnung) ab. So ist beispielsweise die

Koordination von Maßnahmen der Krisenbewältigung zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen in der Störfallverordnung (12. BImSchV) festgelegt. Betreiber mit erweiterten Pflichten (Arbeiten mit bestimmten Mengen gefährlicher Stoffe) müssen ihre internen Notfallplanungen mit den zuständigen Behörden abstimmen und die Behörden erstellen darauf externe Notfallpläne, die öffentlich bekannt gemacht werden. In diesen Planungen sind auch die konkreten Regelungen zum Zusammenwirken in der Lagebewältigung enthalten.

Darüber hinaus enthalten spezialgesetzliche Regelungen, wie das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) oder das Europäische Versicherungsrecht Solvency II, Festlegungen zur Einrichtung eines Risikomanagements.

Neben den gesetzlichen Regelungen werden auch zunehmend internationale bzw. nationale Standards die Vorkehrungen in den Unternehmen für das Risiko- und Krisenmanagement beeinflussen. So fordern z.B. einige amerikanische Unternehmen vor Vertragsabschluss von ausländischen Zulieferern die Erfüllung der NFPA 1600 (Standard on Disaster/Emergency Management and Business Continuity Programs).

Im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit von öffentlichem und privatem Sektor wurden eine Reihe von Empfehlungen, Leitfäden und Handreichungen erarbeitet, die auch Empfehlungen für das Krisenmanagement enthalten. Hierzu zählen beispielsweise die Leitfäden „Schutz Kritischer Infrastrukturen – Basisschutzkonzept“ und „Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement“, der Leitfaden der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes gemäß § 109 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) Schutzkonzepte für Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Krankenhäuser, oder das „Handbuch betriebliche Pandemieplanung“.

Umfassende Vorsorgemaßnahmen von Staat und Wirtschaft wurden zur Bewältigung des sogenannten „Jahr 2000-Problems“ getroffen, um die Funktionsfähigkeit der Informationstechnik und aller computergestützten Infrastrukturen auch nach dem Jahrtausendwechsel zu gewährleisten. Besonders im Sektor der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur wurden eine Reihe von Konzepten und konkrete Maßnahmen erarbeitet. Hierzu zählen z.B. das IT-Grundschutzkonzept, der Nationale Plan zum

Schutz der Informationsinfrastrukturen (NPSI) sowie der darauf aufbauende Umsetzungsplan KRITIS. Diese Konzepte führen ebenfalls zu einer besseren Verzahnung des Krisenmanagements zwischen den relevanten Unternehmen der entsprechenden Kritischen Infrastrukturen und den zuständigen Bundesbehörden.

Daneben werden private Wirtschaftsunternehmen und Betreiber Kritischer Infrastrukturen regelmäßig eingeladen, an der Bund-Länder-Krisenmanagementübung LÜKEX mit dem Ziel teilzunehmen, die zur Krisenbewältigung aufgebauten Strukturen und Maßnahmen staatlicher und privater Partner als Baustein der gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge kennen zu lernen, zu beüben und weiterzuentwickeln. Die szenariogerechte Einbindung von Wirtschaftsunternehmen und Betreibern Kritischer Infrastrukturen in diese gemeinsamen Übungen haben die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft vertieft.



6. Gemeinsames Krisenmanagement von Staat und Wirtschaft

6.1. Allgemeine Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor findet bereits auf vielfältige Weise statt. Sie dient auf der lokalen Ebene derzeit insbesondere der Abstimmung von Maßnahmen zwischen Unternehmen, die z.B. mit Gefahrstoffen arbeiten oder von deren Anlagen Gefährdungen ausgehen können, und den unmittelbaren Gefahrenabwehrbehörden (z.B. Polizei, Feuerwehr, Gesundheitsämter). Zudem bestehen Kooperationen zwischen staatlichen Stellen und insbesondere den Betreibern Kritischer Infrastrukturen. So bestehen in den Bereichen der Energieversorgung, Wasserversorgung und der Kommunikation bereits auf verschiedenen Ebenen regelmäßige Arbeitskontakte, um sich bei der Analyse und Bewertung von Risiken sowie bei Präventions- und Reaktionsmaßnahmen abzustimmen.

Auf der **Ebene des Bundes** werden durch die Fachministerien mit den jeweils zugeordneten Sektoren entsprechende Abstimmungen zum Krisenmanagement durchgeführt (z.B. durch BMVBS mit Verkehrsträgern, BMWi mit Unternehmen der Energiewirtschaft und Telekommunikation, BMELV mit Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels und Ernährungsindustrie). Darüber hinaus können ressortübergreifende Gesprächskreise mit Betreibern der Kritischen Infrastrukturen bzw. den Wirtschaftsverbänden (z.B. Umsetzungsplan KRITIS BMI) initiiert werden.

Im Zuge der Bewältigung von besonderen Lagen sind die Fachministerien durch Verbindungspersonen im Krisenstab des federführenden Ressorts vertreten. Die Fachministerien koordinieren die jeweils zugeordneten Sektoren, Branchen, Verbände und Unternehmen und vertreten deren Interessen (bspw. Unterstützungsbedarf) bzw. informieren über aktuelle Entwicklungen im Krisenstab des Bundes. Die Verbindung zu den Unternehmen halten die Fachministerien über ihre jeweilige Krisenstruktur bzw. die zuständigen Fachbereiche ihres Hauses bzw. durch Behörden des Geschäftsbereichs (z.B. Bundesamt für Güterverkehr, BNetzA). Die Strukturen und Verfahren des Zusammenwirkens werden durch die zuständigen Ressorts mit den nationalen / internationalen Unternehmen abgestimmt.

Zur Gewinnung aktueller Lagebilder und zum Austausch von Informationen werden auf Bundesebene auch direkte Kommunikationsbeziehungen zwischen Lagezentren (z.B. des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) oder des Bundespolizeipräsidiums) und den Unternehmen unterhalten. Die jeweilige Zusammenarbeit richtet sich nach der konkreten Gefahren- oder Schadenslage. So findet beispielsweise bei großflächigen Schadenslagen (z.B. Naturkatastrophen) ein Informationsaustausch zwischen dem Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) im BBK und den Unternehmen statt und bei IT-bezogenen Ereignissen tauschen das BSI-Lagezentrum und die jeweiligen Unternehmen (z.B. Banken, Versicherungen) relevante Informationen aus. Das GMLZ bietet Unternehmen auch eine Einbindung in das Informations- und Ressourcenmanagement an. Insbesondere im Rahmen der Einbindung in das Ressourcenmanagement sind im Vorfeld Detailfragen zu klären. Im deutschen Notfallvorsorge-Informationssystem (deNIS II^{plus}) könnten Unternehmen eine eigene Instanz aufbauen, über die Informationen zur Entwicklung in akuten Lagen sowie zur Planung im Risikomanagement ausgetauscht werden können.

Eine weitere bereits vorhandene Datenbank ist die Krisenmanager-Datenbank des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL). In dieser zentralen Online-Datenbank für die Lebensmittelwirtschaft und angrenzende Bereiche sind verantwortliche Krisenmanager mit wichtigen Kontaktdaten erfasst, um im Krisenfall schnell und einfach erreichbar sein zu können. Die Datenbank bietet die Möglichkeit, gezielt nach Unternehmen, PLZ-Gebieten, Bundesländern, Betriebsarten und Produktkategorien zu suchen. Darüber hinaus ist auch vorgesehen, in Lagen, bei deren Bewältigung die Zusammenarbeit mit einem Unternehmen eine besondere Rolle einnimmt, die unmittelbare Kooperation zwischen dem federführenden Krisenstab des Bundes und der Unternehmensführung (z.B. DB AG) herzustellen.

Ebenso findet auf **Länderebene** eine Abstimmung zwischen den Fachministerien und den jeweiligen Unternehmen aus dem Fachbereich statt. Auch die unteren und mittleren Katastrophenschutzbehörden pflegen laufend

einen entsprechenden Austausch und intensive fachliche Zusammenarbeit im Krisenfall. Die Einbindung der Fachseite sowohl auf staatlicher als auf Seiten der Unternehmen in Führungs- und Organisationsstrukturen für den Katastrophenfall wird auf den jeweiligen Ebenen sichergestellt. In Bayern sieht zum Beispiel die Führungsgruppe Katastrophenschutz Land Bayern (Fü-By), deren Aufbau sich auf den nachgeordneten Ebenen ebenfalls wiederfindet, neben ständigen Mitgliedern auch ereignisspezifische Mitglieder vor. Im Rahmen der Gesprächskreise mit den relevanten Betreibern von Kritischen Infrastrukturen und in Abstimmung zwischen den Verwaltungsebenen vereinbaren die Länder und Kommunen die konkreten Formen der Zusammenarbeit (Krisenfrüherkennung, Krisenbewältigung). So wurde für Baden-Württemberg in einem gemeinsamen Projekt von Innenministerium, Wirtschaftsministerium, der EnBW, dem BBK und der Universität Karlsruhe (Federführung) das Krisenmanagement von Stromausfällen in verschiedenen Sektoren detailliert untersucht und Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung auf und zur Bewältigung von Stromausfällen erarbeitet. Das im Frühjahr 2010 zur Veröffentlichung vorgesehene Handbuch stellt neben Informationen zum Krisenmanagement Planungshilfen zur Vorsorge, Bewältigung und Nachbereitung von Stromausfällen für Betreiber Kritischer Infrastrukturen, Behörden und betroffenen Organisationen bereit und gibt wichtige Hinweise zur Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft im Krisenmanagement. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich mit dem Energieversorger RWE zu den jeweiligen Strukturen des Krisenmanagements und über das gemeinsame Handeln bei einer Lage verständigt. Seit dem Jahr 2008 ist das Land Brandenburg gemeinsam mit der Universität Potsdam und der BASF Schwarzheide GmbH an einem EU-Programm beteiligt. Mit dem Projekt wird das Ziel verfolgt, ein methodisches Vorgehen zur Erstellung ganzheitlicher Schutzkonzepte für den Infrastrukturbetreiber zu entwickeln und die betriebliche und kommunale Gefahrenabwehr besser zu verzahnen. Hieran schließt sich im Jahr 2010 ein Folgeprojekt an, das zusammen mit der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg als einem weiteren industriellen Projektpartner die Entwicklung eines Kommunikationsportals für Infrastrukturbetreiber und Behörden zum Gegenstand hat. In Rheinland-Pfalz haben sich die ca. 70 Energieversorgungsunternehmen darauf verständigt, dass sämtliche Energieversorgungsunternehmen alle Informationen über

Störungen der Stromversorgung bei zwei Meldeköpfen der größten Stromversorger im Land (RWE und Pfalzwerke) bündeln und über diese die staatlichen und kommunalen Aufgabenträger unterrichten. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die öffentlichen Aufgabenträger über diese zentralen Meldeköpfe jederzeit über die aktuelle Lage unterrichtet werden können. In Berlin sind im Rahmen der Zusammenarbeit mit Unternehmen, die zur kritischen Infrastruktur gehören, verschiedene Formen der Zusammenarbeit aufgebaut. Unter moderierender Führung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde die AG „Infrastrukturbetreiber“ etabliert, die sich u.a. bei der Vorbereitung und Bewältigung der organisatorischen Herausforderungen zur Pandemiesituation bewährte. Zudem beteiligt sich diese Senatsverwaltung an der Initiative der IHK „Arbeitskreis Unternehmenssicherheit Berlin-Brandenburg (AKUS)“. Grundlage für diese Zusammenarbeit ist die Vereinbarung zur Sicherheitspartnerschaft zwischen Wirtschaft und Senat.

6.2. Perspektiven für ein gemeinsames Krisenmanagement/ Sicherheitspartnerschaften

In der „Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“¹⁰ werden institutionalisierte Plattformen zwischen Behörden, Unternehmen und Verbänden auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) angeregt:

- Gesprächskreise KRITIS (Bund),
- Gesprächskreise KRITIS (Länder),
- Gesprächskreise KRITIS (Kommunen).

Im Rahmen des hier zu führenden sicherheitspartnerschaftlichen Dialogs sollten auch die Abstimmungen zu Verfahren und Strukturen des Krisenmanagements getroffen werden. Hier sollten Informationen über Risiken, kritische Infrastrukturelemente und Prozesse sowie über mögliche Auswirkungen von gravierenden Störungen und Schäden zwischen den beteiligten Akteuren ausgetauscht werden. Auf der Basis dieses vertrauensvollen Informationsaustausches sollten Maßnahmen zur Prävention (z.B. umfassende Vorsorgemaßnahmen zur Störungsvermeidung), Reaktion (z.B. Störungs- bzw. Notfallbegrenzung, Krisenmanagement, Fähigkeits- und Ressourcenmanagement), zur

¹⁰ BMI, Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen, Beschluss Kabinett vom 17.06.2009

gemeinsamen Erprobung und Beübung sowie zur fortlaufenden Analyse und Evaluation vereinbart werden.

Zur Gewährleistung eines ebenenadäquaten Notfall- und Krisenmanagements zwischen Behörden und Unternehmen ist es – unter Berücksichtigung der jeweiligen organisationsbezogenen Voraussetzungen – zweckmäßig, konkrete Vereinbarungen zu den Strukturen und Verfahren des Zusammenwirkens bei der Krisenfrüherkennung, -reaktion und -bewältigung zu treffen. Diese Vereinbarungen sollten im Einzelnen die folgenden Bereiche abdecken:

- Informationsaustausch zur Krisenfrüherkennung einschließlich der Bildung von Netzwerken,
- Benachrichtigungs- und Alarmierungsmöglichkeiten,
- Entsendung von Verbindungspersonen in die jeweiligen Krisenstäbe,
- Sicherstellung des Austauschs von Lageberichten und -informationen, ggf. Erstellung eines integrierten Lagebildes,
- Abstimmen von Maßnahmen der Krisenbewältigung und
- Gewährleistung einer abgestimmten Krisenkommunikation.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass im Rahmen von Sicherheitspartnerschaften die Fähigkeiten und der Bedarf der Unternehmen zum Austausch von Informationen bei der Krisenfrüherkennung und das Zusammenwirken bei der Krisenbewältigung ermittelt werden. In Abhängigkeit von diesen Fähigkeiten sind die Zuständigkeiten und Ebenen der gegenseitigen Zusammenarbeit im Krisenmanagement und in der Krisenkommunikation zu vereinbaren sowie Strukturen in Staat und Wirtschaft zu schaffen, um den Informationsbedürfnissen des jeweiligen Partners nachzukommen. Gegebenenfalls ist der Austausch von eingestufteten Dokumenten/ vertraulichen Informationen sicherzustellen.

Während dabei auf staatlicher Seite auf allen Ebenen Strukturen zum Krisenmanagement aufgerufen werden können (vgl. Kapitel 3), ist die Struktur (zentral, dezentral) der jeweiligen Sicherheits- und

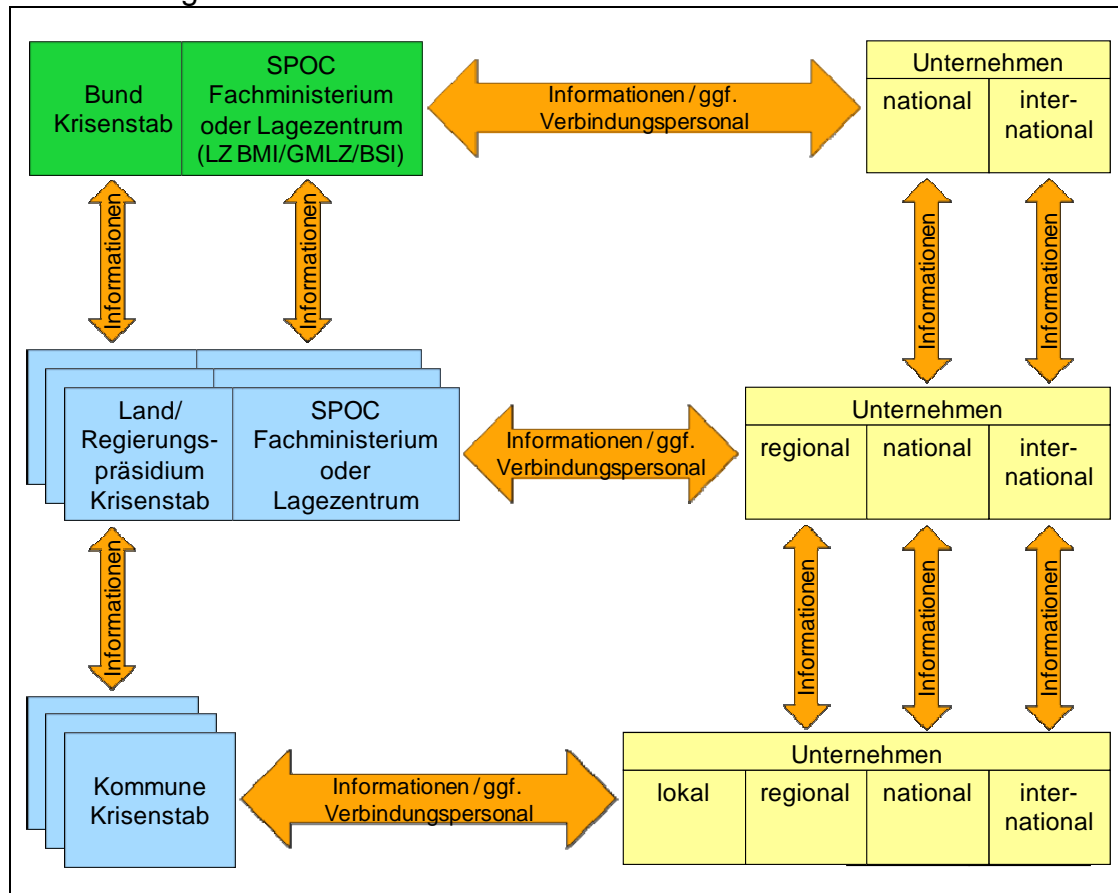
Krisenmanagementorganisation eines Unternehmens unter anderem abhängig von dessen Geschäftsprofil. Hier bietet sich folgende Unterscheidung an:

- **lokal tätige Unternehmen** (z.B. (Trink-)Wasserversorger und Abwasserentsorger, Ernährungswirtschaft, Gesundheitswesen), welche einen oder mehrere Standorte innerhalb einer Kommune eines Bundeslandes unterhalten,
- **regional tätige Unternehmen** (z.B. Energieunternehmen, Informations- und Kommunikationsunternehmen, Ernährungswirtschaft), welche in mehreren Kommunen eines Bundeslandes mit jeweils mindestens einem Standort vertreten sind,
- **national tätige Unternehmen** (z.B. Informations- und Kommunikationsunternehmen, Transport und Verkehr, Lebensmitteleinzelhandel), welche in mehreren Kommunen unterschiedlicher Bundesländer mit jeweils mindestens einem Standort vertreten sind sowie
- **international tätige Unternehmen** (z.B. Transport und Verkehr, Finanz- und Versicherungswesen, Informations- und Kommunikationsunternehmen, Ernährungsindustrie), welche in mehreren Staaten mit jeweils mindestens einem Standort vertreten sind.

Des Weiteren können die Unternehmensgröße oder die jeweilige Risikobewertung der Unternehmen Auswirkungen auf die Organisation des Krisenmanagements haben.

Trotz der unterschiedlichen Voraussetzungen sollte grundsätzlich angestrebt werden, dass die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des staatlichen Krisenmanagements tätigen kritischen Infrastrukturbetreiber auch in das Krisenmanagement der staatlichen Stellen einbezogen werden können. Im Idealfall können die Unternehmen unabhängig von ihrer Operationsebene (lokal, regional, national, international) direkt in die staatliche Schadensbewältigung der jeweilig zuständigen Ebene eingebunden werden (vgl. Abbildung 2).

Abb. 2: Modell der Einbindung der Unternehmen in das staatliche Krisenmanagement



(Quelle: Eigene Darstellung)

Angesichts der ungleichen Ressourcen unterschiedlich aufgestellter Unternehmen muss jedoch bezweifelt werden, dass ein unmittelbarer Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit innerhalb der Krisenorganisation wie in der Abb. 2 tatsächlich in jedem Fall möglich sind. Bei großen Unternehmen, die über keine Fähigkeiten zum Zusammenwirken mit dezentralen staatlichen Krisenmanagementstrukturen verfügen oder in besonderen Lagen (regionale, nationale Lagen), in denen Unternehmen nicht in der Lage sein werden, eine direkte Zusammenarbeit mit mehreren betroffenen Krisenstäben gleichzeitig sicherzustellen, sollen zentrale Formen der Zusammenarbeit gewählt werden.

Lokal oder regional tätige Unternehmen werden im Ereignisfall eher das Zusammenwirken mit den zuständigen Krisenstäben (Kommune, Land) sicherstellen können. Deswegen sollten auf kommunaler Ebene lokale, regionale und ggf. nationale Betreiber, soweit diese über entsprechende

Fähigkeiten verfügen, als Sicherheitspartner gewonnen werden. Sofern eine Einbindung nationaler Unternehmen in das Krisenmanagement der Kommunen nicht möglich ist, sollten jedoch mindestens auf der Landesebene mit den nationalen (und internationalen) Betreibern Kritischer Infrastrukturen Vorkehrungen für das Zusammenwirken getroffen werden. Im Vergleich zu lokalen oder regionalen Unternehmen dürfte es demnach für nationale, erst recht aber für internationale Unternehmen, erheblich schwieriger sein, den Anforderungen der Krisenstäbe auf den verschiedenen staatlichen Ebenen gerecht zu werden.

Zur Strukturierung von Informations- und Kommunikationswegen und zur Reduzierung des Aufwands der Kommunikation sollte sowohl auf staatlicher als auch unternehmerischer Seite die Einrichtung von Single Points of Contact (SPOC) im Rahmen der Struktur zur Krisenbewältigung geprüft werden. Diese SPOC könnten auf Landes- oder Bundesebene beim zuständigen Fachministerium (z.B. BMVBS für Verkehrsunternehmen) bzw. einem durchgängig tätigen Lagezentrum (Informationsmanagement unter Nutzung bestehender Strukturen) und im Unternehmen im Bereich des Sicherheitsmanagements angebunden werden.

Aufgabe eines SPOC sollte es sein:

- die Konzentration der Kommunikation auf einen Ein- und Ausgangspunkt in Staat oder Wirtschaft sicherzustellen,
- die Bewertung der Informationen und Weiterleitung der relevanten Informationen auf vorhandenen Kommunikationswegen innerhalb des jeweiligen Systems zu ermöglichen,
- eine Reduzierung der Kommunikationspartner und damit des Aufwands vorzunehmen.

Zum Beispiel würde ein national oder international agierendes Unternehmen seine Informationen zentral dem SPOC eines Landes zur Verfügung stellen (Krisenfrüherkennung, Lagebild etc.). Die betroffenen Kommunen würden durch das Lagezentrum mit den relevanten Informationen versorgt werden. Zugleich könnte ein Unternehmen einen SPOC einrichten, um weitergehende Informationsbedürfnisse regionaler Krisenstäbe direkt abdecken zu können.

6.3. Modelle der Zusammenarbeit

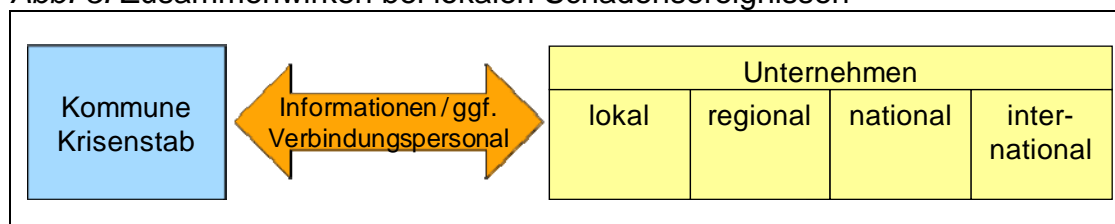
Auf der Basis der bisherigen Überlegungen werden nachfolgend einige Modelle für das strukturierte Zusammenwirken von unterschiedlich aufgestellten Unternehmen mit verschiedenen Ebenen des staatlichen Krisenmanagements in Abhängigkeit vom räumlichen Schadensausmaß skizziert.

6.3.1. Zusammenwirken bei lokalen Schadensereignissen

Das Zusammenwirken zwischen Staat und Wirtschaft bei lokalen Schadensereignissen stellt folgende Anforderungen:

- Eingehen von Sicherheitspartnerschaften zwischen Unternehmen und Kommune (z.B. Landkreis, Stadt) und Land,
- Bedienen der Informationsbedürfnisse der kommunalen Strukturen des Krisenmanagements und des Unternehmens, wie der Austausch von Lageinformationen, Lageberichten, Erstellung eines gemeinsamen Lagebildes,
- Fähigkeit zur Entsendung von Verbindungspersonal in den kommunalen Krisenstab zur Abstimmung von Maßnahmen der Krisenbewältigung und der Krisenkommunikation.

Abb. 3: Zusammenwirken bei lokalen Schadensereignissen



(Quelle: Eigene Darstellung.)

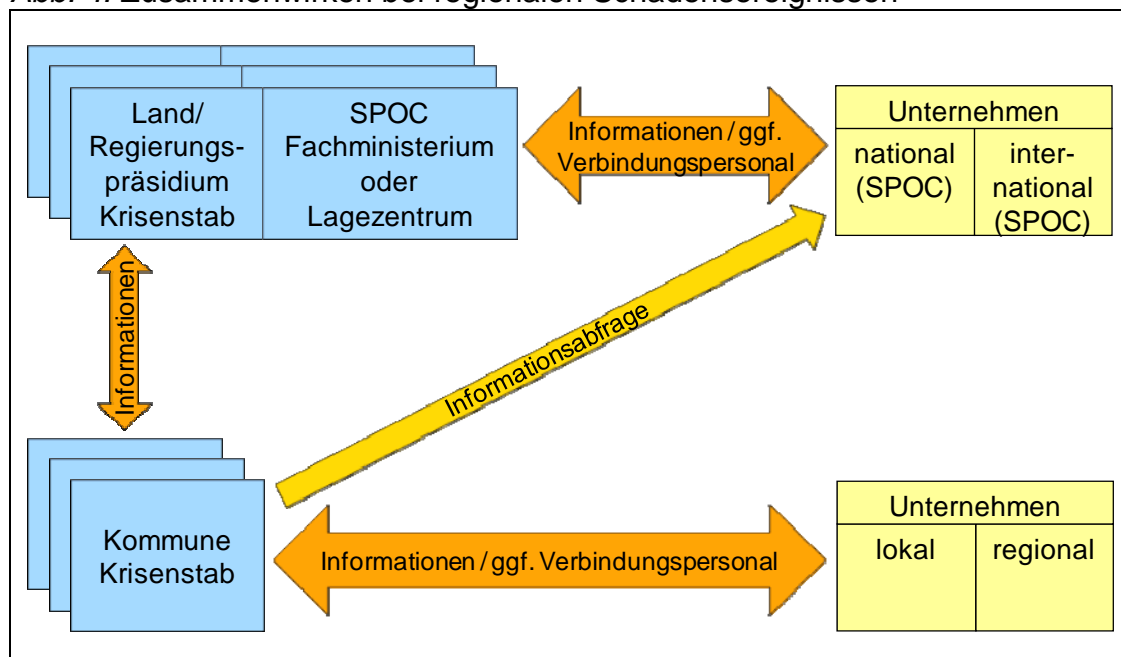
6.3.2. Zusammenwirken bei regionalen Schadensereignissen

Das Zusammenwirken zwischen Staat und Wirtschaft bei regionalen Schadensereignissen stellt folgende Anforderungen:

- Sicherheitspartnerschaften zwischen lokal / regionalen Unternehmen und Kommunen sowie zwischen betroffenen Land / Ländern und Unternehmen (national / international),

- Einrichtung von SPOC auf Landesebene (ggf. Lagezentrum) und
- Fähigkeit zur Entsendung je eines Vertreters in Krisenstäbe der betroffenen Länder bzw. Benennung eines zentralen Ansprechpunktes für die Kommunikation mit den Krisenstäben der unterschiedlichen Ebenen (SPOC Unternehmen).

Abb. 4: Zusammenwirken bei regionalen Schadensereignissen



(Quelle: Eigene Darstellung.)

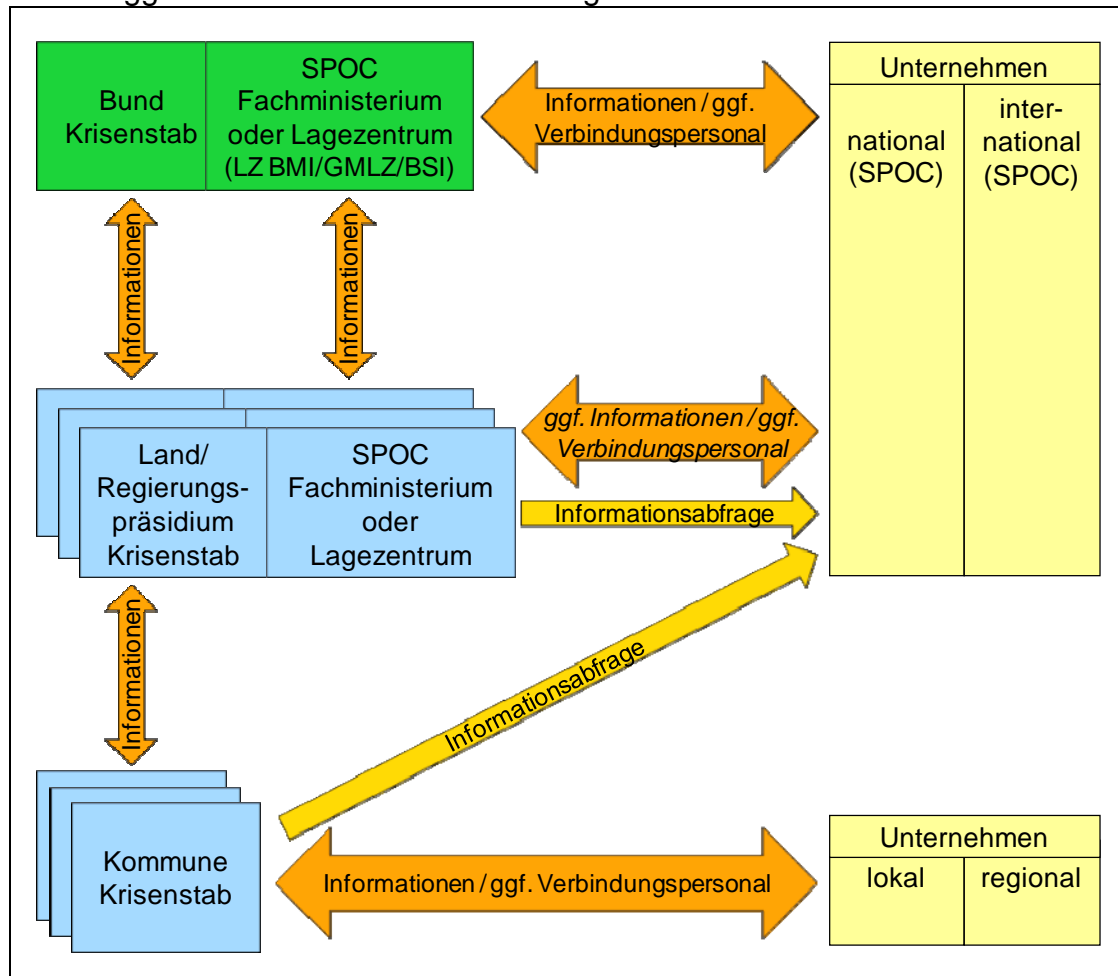
6.3.3. Zusammenwirken bei länderübergreifenden/ national bedeutsamen Schadensereignissen/ ggf. internationalen Schadensereignissen

Das Zusammenwirken zwischen Staat und Wirtschaft bei länderübergreifenden/ national bedeutsamen Schadensereignissen stellt folgende Anforderungen:

- Sicherheitspartnerschaften zwischen lokalen/ regionalen Unternehmen mit Kommunen sowie nationalen/ internationalen Unternehmen mit den betroffenen Bundesländern und dem Bund (Fachministerien),
- Einrichtung von SPOC bei den betroffenen Ländern (Fachministerium, Lagezentrale) und im Bund (z.B. Fachministerium, LZ BMI, BSI, BBK),

- Fähigkeit zur Entsendung von Vertretern in den Krisenstab des betroffenen Landes oder Bundes bzw. Benennung eines zentralen Ansprechpunktes für die Gewährleistung der Kommunikation (SPOC Unternehmen) durch Unternehmen.

Abb. 5: Zusammenwirken bei länderübergreifenden/ national bedeutsamen/ ggf. internationale Schadensereignisse



(Quelle: Eigene Darstellung)

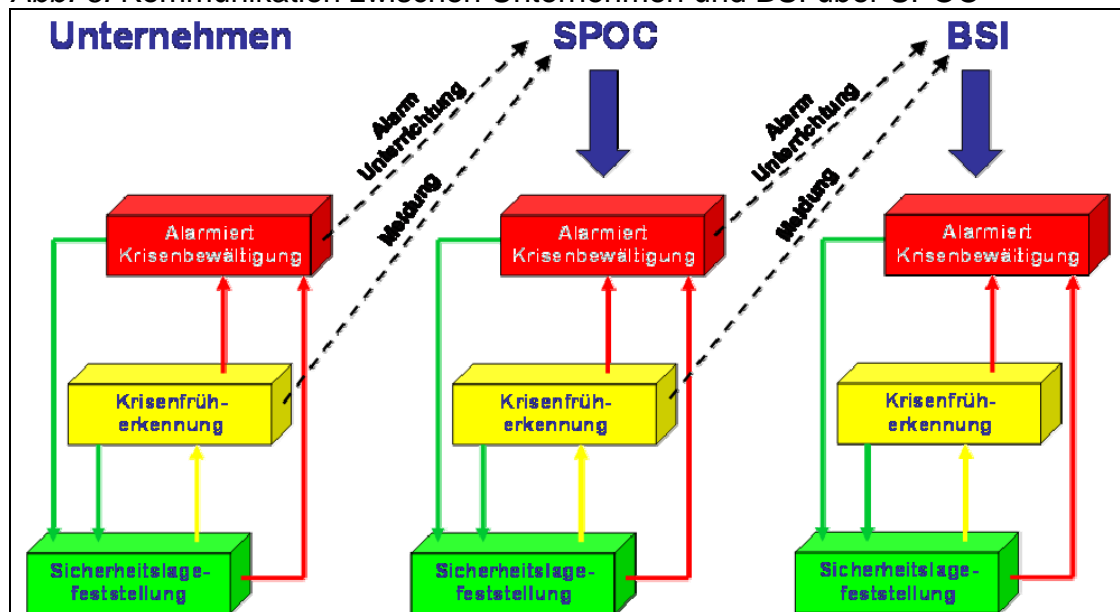
6.3.4. Zusammenwirken mit mehreren Unternehmen bei IT-Krisen

Zur weiteren Verdichtung des Informationsaustausches besteht auch die Möglichkeit, dass Unternehmen einer Branche sich auf die Einrichtung eines gemeinsamen SPOC verständigen und somit die Kommunikation zur zuständigen staatlichen Stelle bündeln und weiter strukturieren.

Solche Vereinbarungen haben Unternehmen miteinander für den Fall von IT-Krisen getroffen. Für die Früherkennung und Bewältigung von IT-Krisen ist es

unerlässlich, dass die Betreiber Kritischer Infrastrukturen und das BSI-Lagezentrum miteinander kommunizieren. Ein bilateraler Informationsaustausch zwischen allen Unternehmen und dem BSI-Lagezentrum ist aufgrund der großen Anzahl an Unternehmen nicht praktikabel. Deshalb dient der in den einzelnen Branchen zu etablierende SPOC als Meldestelle und als Bindeglied zwischen Unternehmen und dem BSI-Lagezentrum. Der SPOC ist in diesem Modell eine fest etablierte Funktion der Branche und kann dabei auch in einem Unternehmen angesiedelt sein.¹¹ So erprobt z.B. die Deutsche Bundesbank einen SPOC für das Bankenwesen.

Abb. 6: Kommunikation zwischen Unternehmen und BSI über SPOC



(Quelle: BSI: Umsetzungsplan KRITIS, AG 2 „Krisenreaktion und -bewältigung“)



¹¹ Vgl. BSI: Umsetzungsplan KRITIS, AG 2 „Krisenreaktion und -bewältigung“)

Herausgeber und Federführung:

Bundesministerium des Innern

Referat KM 1

Alt-Moabit 101 D

10559 Berlin

www.bmi.bund.de

An der Erstellung des Entwurfs haben mitgewirkt:

Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft e.V. (ASW)

Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL)

Deutsche Bahn AG

Deutsche Bundesbank

Deutsche Telekom AG

Deutsche Vereinigung des GAS- und Wasserfaches e.V. (DVGW)

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

E.ON

Hauptverband des deutschen Einzelhandels (HDE)

IABG (Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH)

RWE AG

Vattenfall Europe AG

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)